

Vertragsbedingungen für das VGC-Jahreskarten-Abonnement

1. Voraussetzungen

Mit dem Antrag für eine VGC Jahreskarte im Aboverfahren (im Folgenden nur noch Jahreskarte genannt) ermächtigt der Kunde die VGC Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw gmbh oder das für die Fahrstrecke zuständige Busunternehmen, den anteiligen Fahrpreis monatlich in 12 gleichen Raten abzubuchen. Die Abbuchung erfolgt jeweils zu Beginn des betreffenden Monats.

2. Beginn

Die Jahreskarte kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Antrag mit erteilter Einzugsermächtigung vorliegt.

3. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit der Zusendung bzw. der Ausgabe der Jahreskarte zustande. Es werden 12 VGC-Monatskarten ausgegeben. Der Kunde prüft die Fahrkarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Beanstandungen sind dem ausstellenden Unternehmen unmittelbar anzuzeigen.

4. Dauer

Der Vertrag gilt zunächst 12 Monate. Wenn der Vertrag nicht spätestens 6 Wochen vor Ablauf gekündigt wird, verlängert er sich automatisch um weitere 12 Monate.

5. Änderungen

Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils bis zum 10. des Vormonats möglich. Der Kunde gibt der VGC oder dem zuständigen Busunternehmen die Änderungswünsche schriftlich bekannt. Soll der Fahrpreis von einem anderen Konto abgebucht werden, ist der VGC oder dem betreffenden Unternehmen eine neue Einzugsermächtigung einzureichen.

6. Kündigung

Der Vertrag kann mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich bei der VGC oder dem betreffenden Busunternehmen gekündigt werden. Endet der Vertrag vor Ablauf des ersten Jahres nach Vertragsschluß, so wird für den angefangenen Zeitraum der Unterschied zwischen den monatlichen Einzugsbeträgen und dem Preis der Monatskarte gemäß dem jeweiligen Beförderungstarif nacherhoben.

Durch jede Kündigung wird der Vertrag ungültig. Dies gilt nicht, wenn der/die Abonnent(in) eine andere Fahrtrelation innerhalb des VGC-Gebietes wünscht.

7. Verlust

Bei Verlust einzelner Monatskarten ist ein Ersatz nicht möglich.

8. Fristgemäße Abbuchung

Der/die Jahreskartenabonnent(in) bzw. der Kontoinhaber verpflichten sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegeben Konto zum Einzugsstermin bereitzuhalten. Ist eine fristgemäße Abbuchung nicht möglich, kann die VGC oder das Busunternehmen den Vertrag fristlos kündigen.

Kosten, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder wegen nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

9. Wohnungswechsel

Der Abonnent hat der VGC oder dem Busunternehmen eine Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

10. Tarifänderungen

Bei Tarifänderungen wird der monatliche Abbuchungsbetrag ab dem Änderungszeitpunkt an den Tarif der Monatskarte angepaßt. Ferner gelten die aktuellen Tarifbestimmungen.